

Einwohnergemeinde Zermatt

Lärm – Baulärm und Sperrtage

Der vierte Teil der Artikelserie «Rund ums Bauen» befasst sich mit den Themen Baulärm und Sperrtage.

Lärm stresst und macht krank. Lärm kann als unerwünschter und ungesunder Krach das seelische und körperliche Wohlbefinden beeinträchtigen (Bundesamt für Umwelt). Mit dem kommunale Lärmbekämpfungsreglement (LBR) versucht die Einwohnergemeinde die Bevölkerung und Gäste so gut es geht vor übermässigem Lärm zu schützen. Dennoch muss gerade in der Bausaison, vornehmlich in den Aushubzeiten, mit erheblichen Lärmbelastungen gerechnet werden.

Lärm wird von jedem Menschen anders wahrgenommen, was den einen stört, ist für den anderen noch völlig in Ordnung und umgekehrt. Aus diesem Grund ist der «Lärm» ein äusserst sensibles Thema und findet vor allem als «Baulärm» Einzug in die Artikelserie «Bauen in Zermatt».

Wo gebaut wird, entsteht Baulärm, das lässt sich kaum vermeiden. Deshalb wurde, auch aus Rücksicht auf den Tourismus, dessen Hochs vor allem im Winter und in den Sommermonaten liegen, der Fokus für die «Bausaison» auf das Frühjahr und den Herbst gelegt. Damit entsteht in diesen Jahreszeiten – Frühjahr und Herbst – Baulärm.

Der Umgang mit dem Baulärm ist im LBR geregelt. Zum Schutz vor Lärm besagt der Grundsatzartikel des LBR Art. 2 Abs. 1: «Niemand darf durch sein Verhalten oder durch technische Einrichtung Lärm erzeugen, den er mithilfe zumutbarer Vorkehrungen oder sonstiger Rücksicht vermeiden könnte.»

Das LBR definiert die ganzjährigen Bauzeiten, die vorgeben, was wann ausgeführt werden darf, aus Rücksicht auf die Bevölkerung und Gäste. Nur aus wichtigen Gründen, vorwiegend für Bauten im öffentlichen Interesse, darf von diesen Vorgaben abgewichen werden.

Weniger lärmende Arbeiten sind teilweise ganzjährig gestattet.

Art. 6 lit. a) LBR beinhaltet die besonderen Bestimmungen des Baulärms. Dieser legt beispielsweise folgendes fest:

Mit Rücksicht auf den Kurortbetrieb dürfen folgende Geräte nur während 20 Werktagen, exkl. Sperrtagen nach lit. e) im Frühjahr und Herbst verwendet werden – im Frühjahr nicht vor dem ersten Montag im Mai:

- Trax, Bagger, Bulldozer
- Kompressoren, Pressluftschlämmer
- Andere schwere Baumaschinen

Die zulässige Einsatzzeit beträgt:
07.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.30 Uhr

Ein Einsatz dieser Maschinen ist ausserhalb der Aushubzeiten nur für Baustellen im öffentlichen- oder Destinationsinteresse und nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Gemeinderates möglich.

Das LBR definiert eine Reihe von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Baulärm. Zum einen sind das Massnahmen, die Bauunternehmen einzuhalten haben, wie schallisolierte Kompressoren oder Schutzwände. Das zweckmässigste Mittel ist jedoch, die Einsatzzeiten zeitlich einzuschränken. Die zeitlichen Einschränkungen sollen die Bevölkerung vor allem während der Ruhezeiten – morgens, mittags und abends – vor übermässigen Schallemissionen schützen, um die Erholung zu gewährleisten. Diese Zeiten sind ebenfalls im LBR festgelegt. Missachtungen dieser fixen Einsatzzeiten/Arbeitszeiten können der Regionalpolizei gemeldet werden.

Seit ein paar Jahren werden vermehrt Helikopter während der Aushubzeiten im Mai und Oktober für Bautätigkeiten eingesetzt. Der Fokus liegt bei diesen Einsätzen auf Dachsanierungen und Belieferung von schwer zugänglichen Parzellen. Die Helikoptereinsätze weisen wirtschaftliche Vorteile auf, vor allem bei der Erstellung von energetisch optimierten Gebäudehüllen.

Zum Schutz vor übermässigem Fluglärm gelten für Helikopter ebenfalls zeitliche Einschränkungen. So dürfen diese zu Bauzwecken nur während der Aushubzeiten und nur von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr (Montag bis Freitag) eingesetzt werden.

Die Erstellung einer Übersicht über alle Bauzeiten ist eine Herausforderung, die einmal im Jahr angenommen wird. Das Resultat wird dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend als Aushub- und Bauzeiten veröffentlicht, u. a. auf der Homepage der EWG und als Artikel in der «ZERMATT INSIDE».

Es trifft nicht zu, dass ausserhalb der Aushubzeiten im Mai und Oktober keine Bautätigkeiten erlaubt sind, es gibt lediglich Einschränkungen. Diese sind ebenfalls in Art. 6 LBR festgelegt. Der Einsatz von anderweitigen Baumaschinen, Geräten und Motoren jeglicher Art ist geregelt und beispielsweise von 07.30 bis 12.00

Uhr und von 13.00 bis 18.30 Uhr gestattet. So können auch Baukräne im Winter zu klar definierten Zeiten genutzt werden. Einzig sehr lärmende Maschinen wie Betonverdichter oder Kreissägen sind während der Wintersaison verboten.

Eine Ausnahme betreffend Lärm bilden die sogenannten «Sperrtage». Sperrtage sind Tage, die nicht als Sonn- und Feiertage gelten, aber ein Wochenende verlängern. Sperrtage sind also Tage mit einer Sperre für klar definierte Maschinen und Tätigkeiten. Der einzige fixe Sperrtag ist der Pfingstmontag. Allerdings kann der Gemeinderat zusätzliche Sperrtage festlegen, wie den Freitag und Samstag nach Auffahrt und Fronleichnam. Diese Sperrtage dienen einerseits zur Erholung für die Bevölkerung, die sonst während vier Wochen im Mai durchgehend dem Baulärm ausgesetzt ist, und andererseits touristischen Angeboten an verlängerten Wochenenden.

Welche Tätigkeiten sind an Sperrtagen erlaubt und welche nicht? An Sperrtagen ist der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt (Art. 6 lit. e) LBR). Allerdings sind an offiziellen Sperrtagen im Hausinneren Spitzarbeiten mit elektrischen Bohrhämmern unter 10 kg sowie Bohrarbeiten mit elektrischen Bohrmaschinen in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr erlaubt (Art. 6 lit. e) LBR). Fraglos muss auch hier die Vorgabe vom LBR eingehalten werden und mit entsprechenden Massnahmen dafür gesorgt werden, dass die Lärmemission so gering wie möglich ausfällt. Sehr einfache und effektive Mittel sind das Schliessen der Fenster oder ein erläuterndes Gespräch mit dem Nachbarn.

Für Gartenarbeiten gelten die Vorgaben von Art. 8 LBR, die besagen, dass Gartenarbeiten mit motorisch betriebenen Maschinen (insbesondere Rasenmäher) nur an Werktagen von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr gestattet sind. Damit gilt, dass Sperrtage Tage mit einer Sperre für klar definierte Maschinen sind, die gängigen Gerätschaften für Gartenarbeiten gehören nicht dazu.

Lärm ist ein empfindliches Thema. Allerdings hilft gegenseitige Rücksichtnahme. Oft hilft schon ein vorgängiges Gespräch mit den Nachbarn sowie Verständnis und mögliche Abmachungen, um die Situation für alle Beteiligten stimmig zu gestalten und Missverständnissen vorzubeugen.

Sollte es dennoch zu einer unerträglichen Störung kommen, kann diese gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des kommunale Polizeireglements (PolReg) der Regionalpolizei gemeldet werden. Denn «nicht bewilligte Handlungen und Verhaltensweisen, die zu einer Störung der öffentlichen Ruhe oder der Ruhe anderer Personen führen können, sind zu jeder Tages- und Nachtzeit, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, verboten und strafbar» (Art. 38 Abs. 1 PolReg).



Bohrarbeiten generieren sehr viel Lärm.



Schutzwände vermögen teilweise Lärm zu reduzieren.